



## Medienmitteilung

Datum: 27. Januar 2010 – Nr. 06  
Sperrfrist: keine

---

### **Umsetzung der NFA im Bereich Behindertenförderung und Sonderschulung ist auf Kurs**

**Der Regierungsrat verabschiedet die Entwürfe für die Umsetzung der NFA im Bereich Behindertenförderung und Sonderschulung zuhanden eines Vernehmlassungsverfahrens bei den Einwohnergemeinden, den kantonalen politischen Parteien, den Institutionen und Organisationen.**

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ist auf den 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Im Bereich Behindertenförderung und Sonderschulung liegen nun die nach einer beschlossenen Übergangsfrist von drei Jahren die notwendigen Anpassungen für die Umsetzung vor.

Mit der NFA gilt eine neue Aufgaben- und Finanzierungsregelung. Die Kantone sind neu allein zuständig für die Behindertenförderung und Sonderschulung und sie planen, steuern und finanzieren die entsprechenden Angebote.

Kanton übernimmt bisherige Bundesleistungen vollumfänglich

Bei der Bundesabstimmung über die NFA im Jahr 2004 standen insbesondere die Behindertenorganisationen der Vorlage kritisch gegenüber, weil sie einen Abbau der Leistungen befürchteten. Der Kanton zeigt sich bei der Umsetzung der NFA jedoch wie versprochen als verlässlicher Partner. Die bisher vom Bund geleisteten Beiträge im Umfang von rund 8 Millionen Franken werden neu vom Kanton vollumfänglich übernommen. Bewährte Strukturen und Angebote im Kanton sind nicht in Frage gestellt und es findet kein Leistungsabbau zu Lasten behinderter Menschen statt. Damit der Kanton seine neuen Aufgaben gut wahrnehmen kann, braucht es neue Grundlagen für die Planung, Steuerung, Beaufsichtigung und Finanzierung.

Keine finanzielle Mehrbelastung der Gemeinden

Die Kostenaufteilung zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden wird wesentlich vereinfacht. Dabei wird darauf geachtet, dass die Einwohnergemeinden durch die NFA grundsätzlich keine finanzielle Mehrbelastung erfahren.

## Leistungspauschalen anstelle von Restdefizitgarantie

Die gute und bewährte Zusammenarbeit mit den Institutionen im Kanton wird künftig im Rahmen von Leistungsvereinbarungen geregelt und weitergeführt. Die Finanzierung der Leistungen erfolgt dabei nicht mehr durch Übernahme der Restdefizite, sondern auf Grund vereinbarter Leistungspauschalen. Das bisherige Finanzierungsmodell ist nicht mehr zeitgemäss, da es keine Anreize für eine effiziente Leistungserbringung enthält und sich nicht für Betriebsvergleiche eignet. Nicht nur im Kanton, sondern auch im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit wird der generelle Wechsel von der nachschüssigen Restdefizitfinanzierung zur periodengerechten Finanzierung mit Leistungspauschalen angestrebt und umgesetzt.

## Grundsätze in Behindertenkonzept

Im Behindertenkonzept für erwachsene Menschen mit Behinderung werden die Grundsätze für die Bereiche Wohnen, Arbeit und Beschäftigung geregelt. Im Konzept wird z.B. aufgezeigt, wie die kantonale Bedarfsplanung und Bedarfsanalyse erstellt wird und wie die Anerkennung, Betriebsbewilligung und Aufsicht erfolgt. Das Behindertenkonzept äussert sich aber auch zu den Grundsätzen der Finanzierung, wie beispielsweise den Leistungspauschalen oder der Kostenübernahmen für ausserkantonale Platzierungen. Die Konkretisierung und Umsetzung des Behindertenkonzepts erfolgt direkt durch entsprechende Bestimmungen in der neuen Verordnung. So sind beispielsweise der Erlass der Bedarfsplanung oder die kantonalen Schlichtungsstelle direkt in der neuen Verordnung verankert oder darin auch die Anerkennung und Aufsicht geregelt.

## Einrichtung einer kantonalen Schlichtungsstelle

Dem Schutz von Menschen mit Behinderungen wird insgesamt grössere Beachtung geschenkt. Für die Klärung von Differenzen zwischen Leistungserbringer und Leistungsbezüger gibt es neue eine kantonale Schlichtungsstelle. Sie vermittelt bei Streitigkeiten aus einem Betreuungsverhältnis, z.B. bei Problemen betreffend Unterkunft oder Verpflegung.

Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis zum 22. April 2010. Die Vernehmlassungsvorlage umfasst eine neue Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Behindertenförderung, einen Nachtrag zum Bildungsgesetz samt erläuterndem Bericht sowie den Entwurf eines Behindertenkonzepts für Erwachsene mit Behinderung.